

Unser Team

bei Fragen zum Thema Vaterschaft
und Unterhalt

Wenn Sie Fragen zum Thema Vaterschaft und Unterhalt haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Wenden Sie sich hierfür bitte an

Frau Fahlbusch / Frau Henniges
Tel. 05551 708-170 / -726
Beistandschaften@landkreis-northeim.de

oder suchen Sie sich Ihren zuständigen Sachbearbeiter auf der Homepage des Landkreises Northeim heraus.

Informationen für Alleinerziehende

Herausgeber:

Landkreis Northeim
Jugendamt

Medenheimer Str.6/8
37154 Northeim

Bilder: pixabay



Unser Team hilft Ihnen gerne, wenn...

...es offene Fragen zur Anerkennung der

Vaterschaft gibt.

Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft ist vor und nach der Geburt eines nichtehelichen Kindes möglich.

Die Beurkundung kann kostenfrei beim Jugendamt oder beim Standesamt vorgenommen werden.

...der Vater die Vaterschaft nicht freiwillig

anerkennen will.

Im Streitfall kann die Vaterschaft in einem Verfahren beim Familiengericht geklärt werden.

Ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft führt die Beistandschaft gemeinsam mit Ihnen durch.

...Sie sich trennen und kein Unterhalt gezahlt wird.

Der Elternteil, der nicht mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, ist verpflichtet, Unterhalt nach seinen Verhältnissen zu zahlen.

Eine individuelle Unterhaltsberechnung für Ihr Kind kann durch die Beistandschaft durchgeführt werden. Außerdem unterstützt die Beistandschaft Sie bei der Durchsetzung der Unterhaltszahlungen.

...Ihr Kind volljährig wird oder ist.

Volljährige haben bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die Möglichkeit, sich in ihren Unterhaltsangelegenheiten vom Jugendamt beraten und unterstützen zu lassen.

...Sie Fragen zum Betreuungsunterhalt haben.

Als betreuender Elternteil steht Ihnen ein sogenannter Betreuungsunterhalt von bis zu 3 Jahren nach Geburt des Kindes zu.

...der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlen kann.

Zahlt der andere Elternteil keinen Unterhalt, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen. Zur Klärung, ob Ihnen Unterhaltsvorschuss gewährt werden kann, wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle des Landkreises, welche Sie unter folgender E-Mail-Adresse erreichen:

uvg@landkreis-northeim.de

...Sie zusätzliche Hilfen wünschen.

Bei der Vermittlung von weiteren Unterstützungsangeboten hilft Ihnen das Jugendamt gerne weiter.